

Verordnung zum Polizeigesetz

Vom 9. Februar 1999 (Stand 1. Juli 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ des Kantons Basel-Landschaft, *

beschliesst:

1 Organisation der Polizei Basel-Landschaft

§ 1 Selbstverständnis

¹ Die Polizei Basel-Landschaft ist ein bürger- und gemeinwesenorientierter öffentlicher Dienstleistungsbetrieb und versteht sich als Partner der Bevölkerung.

² ... *

³ ... *

§ 2 * ...

§ 3 * ...

§ 4 Bestand

¹ Der Regierungsrat legt den Bestand der Polizei Basel-Landschaft nach Massgabe der jeweiligen Bedürfnisse fest.

² Die Personalzuweisung innerhalb der Organisation erfolgt durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter. Bei Versetzungen ist auf die persönlichen Verhältnisse des betroffenen Mitarbeiters oder der betroffenen Mitarbeiterin Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Funktionen und Aufgaben

¹ Die polizeilichen Grade der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ergeben sich aus den Funktionen.

¹⁾ GS 29.276, SGS [100](#)

² Die Sicherheitsdirektion bestimmt die Aufgaben der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters in einem Stellenbeschrieb. *

³ Der Dienststellenleiter oder die Dienststellenleiterin erlässt Stellenbeschriebe für die anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizei Basel-Landschaft.

⁴ Die Funktionen und Aufgaben der Aspirantinnen und Aspiranten werden diesen von den Ausbildungsverantwortlichen individuell zugewiesen, soweit sie sich nicht aus dem Anstellungsvertrag ergeben.

⁵ Die Leitung der Dienststelle regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

§ 5a * Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen

¹ Als Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen gelten Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen mit eingeschränkten Befugnissen.

² Die Sicherheitsassistenten und die Sicherheitsassistentinnen erfüllen die folgenden Aufgaben:

- a. Vorführung, Überwachung, Betreuung von Gefangenen und Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Massnahmen vor Gericht;
- b. Vorführung, Überwachung, Betreuung von Gefangenen und Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Massnahmen bei den Strafverfolgungsbehörden und bei anderen Stellen.
- c. * Einsätze in den Bezirksgefängnissen und anderen kantonalen Institutionen des Freiheitsentzugs;
- d. * Anhaltung von anderen Personen und deren Vorführung, Überwachung und Betreuung bei Behörden und anderen Stellen.

³ Die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die dazu erforderlichen polizeilichen Befugnisse.

§ 6 Blutprobe

¹ Zur Anordnung der Blutprobe sind ausschliesslich die über polizeiliche Befugnisse verfügenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt.

² Die Leitung der Dienststelle regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

2 Zusammenarbeit mit der Gemeindepolizei

§ 7 Ausbildung

¹ Die Grundausbildung der Angehörigen der Gemeindepolizei ist Sache der Gemeinden.

² Zur Grundausbildung, Fortbildung und Weiterbildung können die Angehörigen der Gemeindepolizei an Kursen der Polizei Basel-Landschaft teilnehmen. Diese stellt den Gemeinden Rechnung.

§ 8 Zuständigkeit und Befugnisse

¹ Die Polizei Basel-Landschaft übt die ihr zugewiesenen Funktionen auf dem ganzen Kantonsgebiet aus.

² Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde begrenzt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zwischen den Gemeinden.

³ Die Polizei Basel-Landschaft entlastet im Rahmen ihres ordentlichen Nachtdienstes die Gemeinden von nicht aufschiebbaren gemeindepolizeilichen Aufgaben.

⁴ Unabhängig vom Zuständigkeitsbereich trifft die zuerst alarmierte Polizeistelle die notwendigen Sofortmassnahmen und zieht anschliessend die zuständige Stelle bei.

§ 9 Übertragung von Aufgaben

¹ Unter der Voraussetzung von § 6 Absatz 2 des Polizeigesetzes können der Gemeindepolizei weitere Aufgaben übertragen werden, insbesondere:

- a. die Kontrolle des ruhenden und fliessenden Verkehrs und die Erhebung von Ordnungsbussen auf Gemeindegebiet;
- b. die Ausübung der Wirtschaftspolizei;
- c. die Kontrolle der Fundgegenstände;
- d. die Erstattung von Leumundsberichten in Einbürgerungsverfahren

§ 10 Schusswaffengebrauch durch die Gemeindepolizei

¹ Für den Schusswaffengebrauch durch bewaffnete Angehörige der Gemeindepolizei gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes.

3 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Polizeischule und in den Polizeidienst

§ 11 Aufnahmebedingungen für die Polizeischule

¹ Als Polizeiaspirant oder Polizeiaspirantin kann in die Polizeischule aufgenommen werden, wer:

- a. * handlungsfähig ist;
- b. das Schweizer Bürgerrecht besitzt, vorbehältlich § 12 dieser Verordnung;
- c. eine Berufslehre oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat;
- d. gute mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse, sowie Kenntnis mindestens einer Fremdsprache aufweist;
- e. körperlich leistungsfähig ist und einen einwandfreien Charakter hat;
- f. die Aufnahmeprüfung besteht.

§ 12 Schweizer Bürgerrecht

¹ Für die Aufnahme in die Polizeischule und in den Polizeidienst kann ausnahmsweise vom Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts abgesehen werden, wenn wichtige dienstliche Gründe die Ausnahme rechtfertigen.

4 Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 13 Dienstpflicht

¹ Die über polizeiliche Befugnisse verfügenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizei Basel-Landschaft erfüllen ihren Dienst nach bestem Wissen und Gewissen. Sie prüfen jeweils, ob sie verpflichtet sind, tätig zu werden oder ob es in ihrem pflichtgemässen Ermessen liegt, einzuschreiten und welche Massnahmen zu ergreifen sind.

² Sie haben aus eigenem Entschluss oder auf Anordnung auch dann tätig zu werden, wenn damit Gefahren für ihre Person verbunden sind, es sei denn, dass das Ausmass der Gefahren in keinem angemessenen Verhältnis steht.

³ Den Hilfeleistungen und der Gefahrenabwehr ist grundsätzlich Vorrang vor der Strafverfolgung zu geben, insbesondere wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder hochwertige Sachgüter bedroht sind.

⁴ Die über polizeiliche Befugnisse verfügenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen während ihrer Dienst- und Pikettzeit jederzeit erreichbar und innerhalb nützlicher Frist einsatzbereit sein.

⁵ Schriftliche Anzeigen, Rapporte und Berichte sind ohne Verzug zu erstellen und an die zuständigen Stellen zu leiten.

§ 14 Pflichten ausser Dienst

¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizei Basel-Landschaft vermeiden auch ausser Dienst jedes Verhalten, das dem Ansehen der Polizei Basel-Landschaft schadet.

² Die über polizeiliche Befugnisse verfügenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen auch ausserhalb des Dienstes, sofern es ihnen zumutbar ist, polizeiliche Handlungen vor, namentlich:

- a. zur unmittelbaren Verhinderung und Verfolgung von schweren Straftaten;
- b. wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar bevorsteht;
- c. zur Beseitigung einer erheblichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, falls im Dienst befindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht innert nützlicher Frist verfügbar sind;
- d. wenn für Leib und Leben einer Person eine unmittelbare Gefahr besteht;

- e. zur Unterstützung im Dienst befindlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Hilfe benötigen.

§ 15 Wohnsitz

- ¹ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Pikettdienst leisten, haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass sie ihren Dienstort innert kurzer Zeit erreichen können.
- ² Die Leitung der Dienststelle regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

§ 16 Körperliche Leistungsfähigkeit

- ¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Polizei Basel-Landschaft sind verantwortlich dafür, ihren dienstlichen Aufgaben physisch gewachsen zu sein.
- ² Der Polizeisportverein übernimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Dienststelle die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, veranstaltet zu diesem Zweck Anlässe und prüft die körperliche Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 17 Grad-/Namensschild

- ¹ Die uniformierten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen bei Amtshandlungen ein Grad-/Namensschild, ausgenommen bei Sondereinsätzen und in heiklen Situationen.
- ² Ein Grad-/Namensschild oder ein Ausweis ist, abgestimmt auf Lage und Auftrag, auch im Dienst in Zivil sichtbar zu tragen.

§ 18 Schusswaffengebrauch

- ¹ Nach jedem Schusswaffengebrauch muss der verantwortliche Mitarbeiter oder die verantwortliche Mitarbeiterin die Leitung der Dienststelle unverzüglich schriftlich informieren.
- ² Die Leitung der Dienststelle regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

§ 19 Dienstweg

- ¹ Der Dienstweg richtet sich grundsätzlich nach dem Organigramm, den Führungsstufen oder der spezifischen Projektorganisation.
- ² Übergeht ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin ausnahmsweise eine Stufe, so muss er oder sie die übergangene Stelle so rasch wie möglich informieren.

§ 20 Persönliche Aussprache

- ¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können persönliche Aussprachen mit ihren Vorgesetzten verlangen.
- ² Die Leitung der Dienststelle regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

§ 21 Dienstbeschwerde

¹ Konnte die Angelegenheit in einer persönlichen Aussprache nicht erledigt werden, können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte durch Angehörige der Polizei Basel-Landschaft bei der Leitung der Dienststelle eine Dienstbeschwerde erheben.

² Dienstbeschwerden gegen die Leitung der Dienststelle sind bei der Sicherheitsdirektion zu erheben. *

³ Die Beschwerdeinstanz klärt den Sachverhalt ab und verfügt die nötigen Massnahmen.

§ 22 Rückerstattung der Ausbildungskosten

¹ Wird das Dienstverhältnis während der Polizeischule oder innert 3 Jahren seit deren Abschluss aufgelöst, so kann der Regierungsrat verlangen, dass die Ausbildungskosten in folgendem Umfang zurück erstattet werden:

- a. während der Polizeischule und im 1. Dienstjahr 75%;
- b. im 2. Dienstjahr 66%;
- c. im 3. Dienstjahr 33%.

² Die Ausbildungskosten setzen sich zusammen aus einem Teil der während der Polizeischule ausgerichteten Besoldung sowie der Aufwendungen für Lehrkräfte und Ausbildungsmaterial. Die Leitung der Dienststelle setzt den massgeblichen Betrag jährlich fest.

5 Diensthundewesen

§ 23 Anschaffung und Ausbildung von Diensthunden

¹ Der Kanton kann Beiträge an die Anschaffung von Polizeihunden ausrichten.

² Der Polizeihundeführer-Verein erstellt in Absprache mit der Leitung der Dienststelle das Arbeitsprogramm für die Ausbildung der Diensthunde, die in der Regel nach den Richtlinien des Schweizerischen Polizeihundeführer-Verbandes (SPV) und der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) erfolgt.

§ 24 Entschädigung an Diensthundeführer und Diensthundeführerinnen

¹ Die Entschädigung an Diensthundeführer und Diensthundeführerinnen der Polizei Basel-Landschaft beträgt inkl. Teuerungszulage pro Hund und Monat:

- a. für Schutz- und Drogenspürhunde sowie Hunde für Spezialaufgaben 300 Fr.,
- b. für Junghunde 200 Fr.

² Die Entschädigung wird nur vollumfänglich ausgerichtet, wenn die Diensthundeführer und Diensthundeführerinnen regelmässig die Diensthundetrainings besuchen und die Hunde, ausgenommen Junghunde im ersten Lebensjahr, die jährlich durchgeführt schweizerische Polizeihundeprüfung bestanden haben und einsatzfähig sind.

³ Wer ausnahmsweise mehrere Diensthunde hält, hat Anspruch auf nur eine Entschädigung.

⁴ Das Pensionsgeld für Diensthunde, die alters-, unfall- oder krankheitsbedingt nicht mehr eingesetzt werden können, beträgt pro Hund und Monat 150 Fr. *

§ 25 Übernahme von Tierarzt- und Versicherungskosten

¹ Der Kanton übernimmt die tierärztlichen Kosten für Vorsorgeuntersuchungen, Unfall- und Krankheitskosten sowie die vorgeschriebenen Impfungen der Diensthunde.

² Für Diensthunde, die alters-, unfall- oder krankheitsbedingt nicht mehr eingesetzt werden können, übernimmt der Kanton die tierärztlichen Kosten zu 50%, maximal jedoch 500 Fr. pro Jahr.

³ Der Kanton übernimmt die Prämien der Haftpflichtversicherung für die Diensthunde, mit Ausnahme für solche, die alters-, unfall- oder krankheitsbedingt nicht mehr eingesetzt werden können.

§ 26 Polizeihundeführer-Verein

¹ Dem Polizeihundeführer-Verein wird ein jährlicher Beitrag von 2'000 Fr. ausgerichtet.

6 Polizeivereine

§ 27 Unterstützung

¹ Polizeivereine, die aktiv Öffentlichkeitsarbeit leisten oder zur Förderung der Leistungsfähigkeit und zur Kameradschaft innerhalb der Polizei Basel-Landschaft beitragen, werden unterstützt.

² Die Leitung der Dienststelle regelt die Einzelheiten in einer Dienstvorschrift.

7 Datenschutz

§ 28 Aufbewahrungsdauer von Personendaten

¹ Die Polizei Basel-Landschaft bearbeitet zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten, die entweder konventionell aufbewahrt oder auf dem automatisierten Informationssystem Polizeidaten (ISPD) gespeichert werden.

² Unabhängig der Form des Datenträgers werden die Personendaten solange bei der Polizei Basel-Landschaft aufbewahrt, als sie zur Aufgabenerfüllung und anschliessend zu Sicherungs- und Beweis Zwecken benötigt werden.

³ Die Höchstaufbewahrungsdauer zu Sicherungs- und Beweis Zwecken darf 10 Jahre nicht überschreiten, sofern diese Verordnung oder andere Erlasse abweichende Aufbewahrungszeiten nicht ausdrücklich vorschreiben.

§ 29 Aufbewahrungsdauer von auf dem ISPD erfassten und mit einem Delikt in Beziehung stehenden Personendaten

¹ Personendaten, die mit einem Delikt in Beziehung stehen, bleiben bis zum Ablauf einer deliktsspezifischen Laufzeit gemäss Absatz 2 im ISPD gespeichert.

² Diese entspricht sinngemäss den Verfolgungsverjährungsfristen gemäss Artikel 97 und 109 StGB²⁾ für das jeweilige Delikt, sofern nicht andere Erlasse abweichende Fristen vorschreiben. Die deliktsspezifische Laufzeit beträgt: *

- a. 30 Jahre für Taten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind;
- b. 15 Jahre für Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sind;
- c. 7 Jahre für Taten, die mit einer anderen Strafe bedroht sind;
- d. 3 Jahre für Taten, die mit Busse bedroht sind.

³ Ist eine Person mit mehreren Delikten erfasst, so bleiben die Einträge zu allen Delikten so lange im ISPD gespeichert, bis die Laufzeiten für alle Einträge, gerechnet ab dem jeweiligen Begehungsdatum, abgelaufen sind.

⁴ Die Laufzeit der Personendaten, die in der Arbeitskartei erfasst sind, beträgt erstmals 2 Jahre. Erfolgen innerhalb dieser Zeit neue Eintragungen, die einen Tatverdacht erhärten, kann die Polizei Basel-Landschaft diese Dauer höchstens zweimal um je 2 Jahre verlängern.

§ 30 Hotelkontrolle

¹ Die Aufbewahrungsdauer der aufgrund der gesetzlichen Hotelkontrolle erhobenen Personendaten beträgt 2 Jahre.

2) SR 311.0

§ 31 Waffen und Sprengstoffe

¹ Die Aufbewahrungsdauer der gemäss den Bestimmungen über Waffen und Munition erhobenen Personendaten läuft bis zum Tod des Eigentümers oder der Eigentümerin oder bis zur Weiterveräusserung bzw. Weitergabe der Waffe.

² Das gleiche gilt sinngemäss für im Zusammenhang mit Sprengstoffen erhobenen Personendaten.

§ 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Basel-Landschaft

¹ Personendaten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Basel-Landschaft werden bis zu deren Ausscheiden aus dem Polizeidienst bei der Polizei Basel-Landschaft aufbewahrt.

² Personendaten betreffend Aspirantenrekrutierung werden 5 Jahre bei der Polizei Basel-Landschaft aufbewahrt.

§ 33 Ungeklärte Todesfälle

¹ Personendaten im Zusammenhang mit ungeklärten Todesfällen und Suiziden werden 5 Jahre bei der Polizei Basel-Landschaft aufbewahrt.

§ 34 Löschung von Personendaten

¹ Alle personenbezogenen Eintragungen zu einem Fall werden unter Vorbehalt der gesetzlichen Archivierungsbestimmungen bei der Polizei Basel-Landschaft gelöscht, wenn:

- a. ein Verfahren mit einem gerichtlichen Freispruch abgeschlossen oder durch die zuständige Behörde eingestellt wird;
- b. ein für die Strafverfolgung erforderlicher Strafantrag zurückgezogen wird;
- c. eine Prozessvoraussetzung fehlt;
- d. die spezifische Laufzeit gemäss §§ 25 - 30 abgelaufen ist.

² Löschungen aufgrund von Absatz 1 Buchstaben a - c sind umgehend vorzunehmen. Löschungen wegen Ablaufs der spezifischen Laufzeit sind jeweils spätestens bis Ende des Jahres vorzunehmen.

³ Sollte zwischen dem Ablauf der Laufzeit und der tatsächlichen Löschung eine neue Eintragung erfolgen, bleiben alle Personendaten so lange bei der Polizei Basel-Landschaft aufbewahrt, bis die Laufzeiten für alle Eintragungen, gerechnet ab dem jeweiligen Begehungsdatum, abgelaufen sind.

⁴ Zu löschende Daten sind nicht bloss logisch, sondern physisch zu löschen.

⁵ Das gleiche gilt sinngemäss für die konventionell aufbewahrten Personendaten.

§ 35 Anpassung bestehender Datensammlungen

¹ Die bestehenden Datensammlungen sind innert 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung an die vorstehenden Bestimmungen anzupassen.

8 Rechte und Pflichten Privater

§ 36 Privatdetektivin und Privatdetektiv

¹ Als Privatdetektivin oder Privatdetektiv ist tätig, wer gewerbsmässig Ermittlungen aller Art anstellt.

§ 37 Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich

¹ Das Gesuch um die Erteilung einer Bewilligung ist mit allen erforderlichen Unterlagen mindestens 2 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Polizei Basel-Landschaft einzureichen.

² Die Unterlagen müssen insbesondere die Personalien des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin sowie einen aktuellen Auszug aus dem Zentralstrafregister enthalten.

9 Schlussbestimmungen

§ 38 Besondere Bestimmungen

¹ Der Anhang II Führungsgrundsätze bildet Bestandteil dieser Verordnung.

² Die Sicherheitsdirektion erlässt ein Reglement über die Ausrüstung und Bekleidung der Polizei Basel-Landschaft. *

³ Die Leitung der Dienststelle regelt und definiert im Rahmen ihrer Zuständigkeit:

- a. die Gliederung der Organisationsbereiche und die Aufgabenverteilung;
- b. den Funktionsstufenplan;
- c. das Dienstverhältnis und die Ausbildung der Polizeiaspiranten und Polizeiaspirantinnen;
- d. die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- e. die Führungsgrundsätze;
- f. die Ethischen Grundsätze,
- g. die Beförderungsrichtlinien;
- h. das Erscheinungsbild.

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

- a. Dienstordnung der Polizei Basel-Landschaft vom 18. Januar 1994³⁾,
- b. Dienstreglement der Polizei Basel-Landschaft vom 1. November 1994⁴⁾,
- c. Verordnung über Zuständigkeitsbereiche der Kantons- und der Ortspolizei vom 13. November 1978⁵⁾,
- d. Regierungsratsverordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die Gemeinden vom 19. Dezember 1978⁶⁾,
- e. Regierungsratsverordnung über die Entschädigung der Polizeihundeführer vom 20. Oktober 1981⁷⁾,
- f. § 7 Absatz 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968⁸⁾.

§ 40 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

10 Anhänge I und II *

3) GS 31.556, SGS 145.31

4) GS 31.779, SGS 145.32

5) GS 26.848, SGS 711.1

6) GS 26.890, SGS 711.11

7) GS 27.774, SGS 158.51

8) GS 23.665, SGS 481.1

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
09.02.1999	01.03.1999	Erlass	Erstfassung	GS 33.0605
12.12.2000	01.03.1999	§ 24 Abs. 4	geändert	GS 33.1453, Berichtigung
19.12.2006	01.01.2007	§ 29 Abs. 2	geändert	GS 35.1119
07.12.2010	01.01.2011	§ 5a	eingefügt	GS 37.289
31.05.2011	01.06.2011	§ 5a Abs. 2, Bst. c.	eingefügt	GS 37.556
31.05.2011	01.06.2011	§ 5a Abs. 2, Bst. d.	eingefügt	GS 37.556
04.12.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1, Bst. a.	geändert	wg. GS 37.1145
15.01.2013	01.03.2013	§ 5 Abs. 2	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 21 Abs. 2	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 38 Abs. 2	geändert	wg. GS 38.12
04.06.2013	01.07.2013	Ingress	geändert	GS 38.138
04.06.2013	01.07.2013	§ 1 Abs. 2	aufgehoben	GS 38.138
04.06.2013	01.07.2013	§ 1 Abs. 3	aufgehoben	GS 38.138
04.06.2013	01.07.2013	§ 2	aufgehoben	GS 38.138
04.06.2013	01.07.2013	§ 3	aufgehoben	GS 38.138
04.06.2013	01.07.2013	Titel 10	aufgehoben	GS 38.138

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	09.02.1999	01.03.1999	Erstfassung	GS 33.0605
Ingress	04.06.2013	01.07.2013	geändert	GS 38.138
§ 1 Abs. 2	04.06.2013	01.07.2013	aufgehoben	GS 38.138
§ 1 Abs. 3	04.06.2013	01.07.2013	aufgehoben	GS 38.138
§ 2	04.06.2013	01.07.2013	aufgehoben	GS 38.138
§ 3	04.06.2013	01.07.2013	aufgehoben	GS 38.138
§ 5 Abs. 2	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 5a	07.12.2010	01.01.2011	eingefügt	GS 37.289
§ 5a Abs. 2, Bst. c.	31.05.2011	01.06.2011	eingefügt	GS 37.556
§ 5a Abs. 2, Bst. d.	31.05.2011	01.06.2011	eingefügt	GS 37.556
§ 11 Abs. 1, Bst. a.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 21 Abs. 2	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 24 Abs. 4	12.12.2000	01.03.1999	geändert	GS 33.1453, Berichtigung
§ 29 Abs. 2	19.12.2006	01.01.2007	geändert	GS 35.1119
§ 38 Abs. 2	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
Titel 10	04.06.2013	01.07.2013	aufgehoben	GS 38.138